

Modulprüfung aus Straf- und Strafprozessrecht

5. Oktober 2023

Schreiben Sie **übersichtlich und leserlich**. Ist etwas nicht lesbar, kann es nicht gewertet werden. **Gliedern Sie Ihre Arbeit übersichtlich**. Beschreiben Sie die Blätter nur auf **einer Seite**. **Begründen Sie Ihre Aussagen und nennen Sie jeweils die anzuwendenden Gesetzesstellen**.

Fall 1

Helene (H) ist Requisiteurin bei der W Filmproduktionen GmbH und mit der Besorgung von Ausstattungsgegenständen für diverse Film- und Theaterproduktionen betraut. Für eine spektakuläre Kampfszene im neuesten Streifen soll sie eine realistische Messer-Attrappe beschaffen, deren Klinge im Griff verschwindet, sobald sie auf leichten Widerstand, etwa den eines Körpers bei einer Stichszene, stößt. Es ist Drehtag, die gesamte Crew ist am Set versammelt und H bemerkt, dass sie nicht mehr an die Besorgung der Messer-Attrappe gedacht hat. Da sie das Drehbuch kennt und weiß, dass das Messer nur für Drohgebärden im Rahmen des Kampfes zum Einsatz kommen soll, legt sie – um den Dreh nicht zu verzögern – ein herumliegendes (echtes) Küchenmesser für die Darsteller bereit, das der Messer-Attrappe zum Verwechseln ähnlich sieht. Unmittelbar vor dem Dreh der fraglichen Szene wird jedoch, ohne dass H davon weiß, zwischen dem Regisseur und den Darstellern vereinbart, dass die vermeintliche Messer-Attrappe am Ende der Kampfszene „gegen den Bauch des Gegenübers gerammt“ werden soll, sodass die Bewegung in der fertigen Produktion wie ein Bauchstich wirkt. Der Produktionsassistent Niko (N) bekommt das mit und wundert sich, dass es sich entgegen dem ursprünglichen Plan um ein echtes Küchenmesser handelt. N hat das Gespräch zwischen dem Regisseur und den Darstellern zwar mitgehört und erkennt die Gefahr, schreitet aber nicht ein und hofft, dass alles gut geht. Er will den Dreh nicht aufhalten und so den ohnehin gereizten Regisseur nicht gegen sich aufbringen. N ist zwar auch Sicherheitsassistent und in dieser Rolle für die Sicherheit der Crew zuständig, die Aufgabe hat er aber nie wirklich ernst genommen.

Der nichtsahnende Darsteller Donny (D) führt das Messer, wie abgesprochen, in Richtung des Bauches seines Kollegen, der dadurch einen – realen – Bauchstich erleidet. Am Set herrscht Aufruhr. Der verletzte Schauspieler wird ins Krankenhaus gebracht, die Polizei nimmt Ermittlungen auf.

1. Prüfen Sie die Strafbarkeit von D, H und N! (ca 15,1 % P)

2. Kommt auch eine strafrechtliche Verantwortlichkeit der W Filmproduktionen GmbH in Betracht? (ca 5,7 % P)

Während der Ermittlungen wird in Medien auch ausführlich über H berichtet. Sie bekommt auf sozialen Medien täglich eine Vielzahl von hasserfüllten Nachrichten. Ein besonders eifriger Poster ist Franz (F). Dieser schreibt unter Verwendung eines Nicknamens in einem Posting unter einen Beitrag der H „Wie verblödet kann man sein, ein echtes Messer am Set zu verwenden?“ gefolgt von wüsten Schimpfworten. Der Beitrag ist für alle „Freunde“ der H (ca 80) sichtbar. Solche Nachrichten postet F fast täglich über mehrere Wochen. Schließlich lauert F der H auch noch direkt vor ihrer Wohnung auf und steht dort mit einem Schild „Keine Gnade für Verbrecher“ auf. Das macht er fast täglich, auch über mehrere Wochen. H traut sich schließlich gar nicht ihren Account zu öffnen, geschweige denn die Wohnung zu verlassen.

3. Prüfen Sie die Strafbarkeit von F! (ca 7,5 % P)

4. Kann F anhand des Postings (inkl Nickname) von der StA ausgeforscht werden? Wenn ja wie? (ca 3,8 % P)

5. Inwiefern ändern sich Ihre Antworten zu Frage 3. und 4., wenn F lediglich ein Posting mit Schimpfworten an H richtet und dieses nach einer halben Stunde wieder löscht? (ca 5,7 % P)

Fall 2

Alexander (A) ruft bei der betagten X an und gibt sich als Polizist aus. Er behauptet gegenüber X, dass es in ihrer Gegend viele Einbruchsdiebstähle gegeben habe und sie daher ihre Wertgegenstände zu ihrer eigenen Sicherheit in polizeiliche Obhut übergeben könne. X ist einverstanden. As Komplize Bernhard (B) soll die Wertgegenstände (Schmuck im Wert von € 15.000) eine Stunde später an der Adresse der X abholen. Das ist natürlich frei erfunden, und A und B wollen sich das Geld behalten. Von

dieser Masche haben sie in Medienberichten gehört. Sie planen, sich dadurch eine einträgliche Geldquelle zu verschaffen, wobei X ihr erstes Opfer ist. Sie haben sich aber schon viele Festnetz-Telefonnummern geeigneter Opfer aus dem Telefonbuch herausgesucht. Als X die Geschichte ihrer Tochter erzählt, wird diese misstrauisch und ruft bei der nahegelegenen Polizeiinspektion an, sodass sich alles als Schwindel herausstellt. Die alarmierten Polizisten beschließen, bei der Wohnung der X auf B zu warten und ihn festzunehmen. Tatsächlich erscheint B an der vereinbarten Adresse. Gerade als X vorgibt, ihm den Schmuck zu übergeben, greifen die Beamten zu: Doch B will sich nicht festnehmen lassen und rennt ohne Beute davon. B sieht einige Straßen weiter, wie der Kampfsportler Y gerade aus seinem Sportwagen steigt und beschließt sofort, diesen zur Flucht zu nutzen. Den Wagen will er irgendwo stehen lassen. Er zieht eine Pistole aus der Tasche, richtet sie auf Y und zeigt ihm mit einer Geste, dass er verschwinden soll. Y will sich aber nicht geschlagen geben und greift Bs Arm. Es kommt zu einem heftigen Gerangel, es löst sich ein Schuss und Y liegt mit einem Bauchschuss am Boden. B ist schockiert; dass jemand zu Schaden kommt, hat er nicht gewollt. Er lässt aber Y mit dem Bauchschuss liegen. Er geht davon aus, dass Y noch gerettet werden kann, jedoch stirbt, wenn er ihm nicht hilft. Aber das habe sich Y selbst zuzuschreiben. Tatsächlich war Y zu diesem Zeitpunkt bereits tot, jede Hilfe wäre zu spät gekommen. B steigt in den Wagen und rast mit über 150 km/h durch die Innenstadt. Dass er dabei Passanten oder andere Verkehrsteilnehmer überfahren könnte, nimmt er in Kauf. Mittlerweile wird er von einigen Streifenwagen der Polizei verfolgt. Drei Straßen weiter will gerade Z die Straße überqueren, als B aufgrund seiner hohen Geschwindigkeit gar nicht reagieren kann und ungebremst mit Z kollidiert. Z ist sofort tot. B verliert erst zwei Kurven weiter die Kontrolle über den Wagen und fährt in einen Laternenpfahl. Er bleibt weitgehend unverletzt und wird von der Polizei festgenommen.

1. **Prüfen Sie die Strafbarkeit von A und B!** (ca 34 % P)
2. **Darf die Polizei B festnehmen?** (ca 3,8 % P)

Gleich nach der Festnahme fordert ein Polizeibeamter B auf, sich ganz auszuziehen. Man wolle sehen, ob B gefährliche Gegenstände am Körper versteckt hat.

3. **Ist das Vorgehen des Polizeibeamten zulässig?** (ca 3,8 % P)

B wird von der Polizei zu möglichen Komplizen vernommen. B will aber nicht reden und schweigt eisern. Dem Kriminalbeamten P platzt der Kragen. Er sagt dem B „Wenn Du nicht sofort auspackst, werde ich dafür sorgen, dass Du nach Deiner Verurteilung in die schlimmste Zelle in ganz Österreich kommst, das schwöre ich Dir!“ B ist eingeschüchtert und gibt schließlich die Identität des A preis. Außerdem gesteht er Details zu den weiteren geplanten Telefonaten mit betagten Opfern.

4. **Prüfen Sie die Strafbarkeit von P!** (ca 3,8 % P)
5. **Darf die Aussage des B im Fall einer Verurteilung gegen ihn verwendet werden?** (ca 1,9 % P)

A ist jedoch flüchtig. Die Polizei hat aber bei der Festnahme des B in seiner Jackentasche auch dessen Handy gefunden. Dieses wertet sie nun aus. Sie findet ausführliche Kommunikation mit A. Die Polizei will nun anhand der Telefonnummer eine Standortfeststellung beim Telekombetreiber erwirken und so den Aufenthaltsort des A ermitteln.

6. **Ist die Vorgehensweise der Polizei zulässig? Auf welcher/n Rechtsgrundlage/n?** (ca 7,5 % P)

Schließlich stellt sich heraus, dass sich A mittlerweile in Ungarn aufhält.

7. **Wie könnte Polizei nun an A herankommen und dessen Überstellung nach Österreich erwirken?** (ca 1,9 % P)

A wird tatsächlich an die österreichischen Behörden übergeben. Die Staatsanwaltschaft erhebt Anklage gegen A und B wegen der geschilderten Taten.

8. **Vor welchem Gericht findet die HV statt?** (ca 1,9 % P)

Ys Ehefrau will Schadenersatz für die erlittene Trauer und finanzielle Einbußen durch den Tod ihres Ehemanns. Sie will diesen Schaden von B im Strafverfahren ersetzt bekommen.

9. **Wie wäre das möglich? Was würden Sie Ys Ehefrau als deren Anwalt raten?** (ca 1,9 % P)

Schließlich werden A und B anlagegemäß verurteilt. Das Urteil stützt sich auch auf die Aussage des B.

10. **Kann Bs Anwalt das Urteil erfolgreich bekämpfen? Auf welcher Grundlage?** (ca 1,9 % P)

I.	
D wegen Verletzung des Schauspielers: Kein Vorsatz, keine Fahrlässigkeit, straflos	1
H wegen Verletzung des Schauspielers: § 88 Abs 1 und 4 StGB: Bereitstellen eines echten Messers ohne die Darsteller auf das Gefahrenpotenzial hinzuweisen ist objektiv sorgfaltswidrig (Vergleich mit maßgerechter Requisiteurin); Erfolg: an sich schwere Körperverletzung (Bauchstich); Kausalität und Adäquanz gegeben;	1
Durchbrechung des RZ durch grob pflichtwidriges (hier: vorsätzliches) Unterlassen des N? Str, inwieweit Unterlassen Risikozusammenhang durchbricht, Erfolg wäre gewiss (nach Rsp bzw Lehre genügt große bzw einfache Wahrscheinlichkeit) ausgeblieben, hätte N sich pflichtgemäß verhalten und wäre eingeschritten, (Diskussion)	2
N wegen Nichtverhinderung des Stichs: §§ 2, 88 Abs 1 und Abs 4 StGB: Garantentstellung des N durch freiwillige Pflichtenübernahme als Sicherheitsbeauftragter; Objektiv Sorgfaltswidrig: Vergleich mit der Maßfigur; Bauchstich/Öffnung einer Körperhöhle ist an sich schwere Körperverletzung; Quasikausalität und RZ gegeben, RE unproblematisch: bei Einschreiten wäre der Erfolg mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit unterblieben	2
2. W Filmproduktionen GmbH: § 3 Abs 1 iVm Abs 3 VbVG: W GmbH ist Verband iSd § 1 Abs 2 VbVG; sowohl H als auch N sind Mitarbeiter (§ 2 Abs 2 Z 1 VbVG); anknüpfbar ist (bei Verneinung der Fahrlässigkeitsstrafbarkeit der H) nur an die Mitarbeitertat des N, (§ 3 Abs 3 Z 1 iVm § 2 Abs 2 Z 1 VbVG); Fraglich: Würden durch die Mitarbeitertat Pflichten verletzt, die den Verband treffen (§ 3 Abs 1 Z 2 VbVG), wohl ja (Sicherheit am Set) jedenfalls Organisationsverschulden iSd § 3 Abs 3 Z 2 VbVG notwendig, keine Anzeichen im SV; keine Verantwortlichkeit der W-GmbH	1 1 1
3. F: Postings: § 107c StGB: Strafbare Handlung gegen die Ehre über längere Zeit hindurch; größere Zahl vom Menschen, Eignung die Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen	2
Auflauern: § 107a StGB: Wiederholtes Aufsuchen der räumlichen Nähe über längere Zeit hindurch, Eignung die Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen.	2
4. Ausforschung des Verfassers anhand der IP-Adresse nach § 76a Abs 2 StPO möglich; materielle Voraussetzungen gegeben; Anordnung der StA notwendig	2
5. Strafbarkeit dann nur nach § 115 StGB; Ausforschung des P anhand der IP-Adresse nur über Antrag des Privatanklägers gem § 71 Abs 1 StPO durch Anordnung des Gerichts nach § 76a StPO	1 2
<i>Zwischenergebnis Teil I</i>	20
II.	
A und B: Mittäterschaft, arbeitsteiliges Vorgehen (Täuschung, Mitwirkung an Vermögensverfügung, gemeinsamer Tatplan, bewusstes und gewolltes Zusammenwirken) §§ 15, 146: Vollendungs- und Bereicherungsvorsatz gegeben, Versuchshandlung, Tauglichkeit unproblematisch	1 1
Amtsbruch nach § 147 Abs 1 Z. 3, A und B geben sich fälschlich als Beamte aus, Vorsatz gegeben	1
Wertqualifikation: § 147 Abs 2, Vorsatz gegeben	1
Gewerbsmäßigkeit nach § 148? Absicht auf Verschaffung eines fortlaufenden Einkommens gegeben, aber Voraussetzungen des § 70 Z 1 bis 3? Besondere Fähigkeiten? Nummern aus Telefonbuch, nicht gegeben Aber: zwei weitere Taten im Einzelnen geplant? Möglich	2
I. B wegen Drohung gg Y: § 136: Inbetriebnahme eines motorbetriebenen Fahrzeugs Qualifikation des Abs 2, durch Raubmittel (§ 131) erlangt, Quali verdrängt durch §§ 15, 105, 106: Vorsatz auf Nötigen zu einem Verhalten mittels gefährlicher Drohung, Versuchshandlung, Qualifikation: Drohung mit dem Tod, Vorsatz gegeben	1 1 1
B wegen Tod des Y: § 86 Abs 1 durch Gerangel, Misshandlungsvorsatz gegeben, Todeserfolg (auch § 80 denkbar, bei entspr Begr)	2

<p>§§ 15, 2, 75, Eventualvorsatz auf Tod gegeben?, Unterlassung, Garantenstellung durch Ingerenz, Tauglichkeitsproblem: untaugliches Objekt (bereits tot), Obj Theorie: absolut untauglich (Begr notwendig), Eindruckstheorie: relativ untauglich (Begr notwendig)</p> <p>B wegen Tod des Z: §§ 80, 81 obj. Sorgfaltswidrigkeit: überhöhte Geschwindigkeit, grobe Fahrlässigkeit iSd § 6 Abs 3 gegeben, Erfolg eingetreten, Zurechnung unproblematisch</p> <p>Sogar § 75 StGB möglich? Eventualvorsatz durch Inkaufnahme eines extremen Risikos/Gleichgültigkeit? Disk</p>	4	
<p>2. Festnahme nach § 170 Abs 1 Z 1 StPO: Betretung auf frischer Tat, Verhältnismäßigkeit nach § 170 Abs 3 StPO gegeben, Kripo aus eigenem gem § 171 Abs 2 Z 1 StPO</p>	2	
<p>3. Durchsuchung der Person nach § 117 Z 3 lit b StPO, nach § 119 Abs 2 Z 1 StPO zulässig, weil Festnahme (§ 170 Abs 1 Z 1 StPO); Kripo aus eigenem gem § 120 Abs 1 StPO; Verhältnismäßigkeit gegeben (arg Bewaffnung, aA möglich)</p>	2	
<p>4. P wegen Drohung bei Einvernahme: § 302, Befugnis zur Vornahme von Amtsgeschäften (hier Vernehmung des Beschuldigten) wesentlich missbraucht</p>		
<p>5. Verwendung nach § 166 Abs 1 Z 2 StPO unzulässig; Nichtigkeitssanktion gem § 166 Abs 2 StPO</p>	2	
<p>6. Auswertung des Mobiltelefons gem § 110 Abs 1 Z 1 StPO zulässig, nach § 110 Abs 2 StPO Anordnung der StA nötig</p>	1	
<p>Standortfeststellung über Auskunft über Daten einer Nachrichtenübermittlung iSd § 134 Z 2 StPO möglich; materielle Voraussetzungen gem § 135 Abs 2 Z 3 und 4 StPO liegen vor; StA Anordnung und gerichtl Bewilligung notwendig (§ 137 Abs 1 StPO)</p>	2	
<p>7. Erwirkung eines EU-HB nach § 29 EU-JZG durch StA + gerichtl Bewilligung</p>		
<p>8. Zuständigkeit LG als SchöffenG gem §§ 31 Abs 3 Z 1 StPO/ER als LG gem § 31 Abs 4 Z 1 StPO je nach materieller Lösung</p>	1	
<p>(Wenn versuchter Mord durch Unterlassen bejaht: Geschworenengericht nach § 31 Abs 2 Z 1 StPO)</p>	1	
<p>9. Ehefrau ist Opfer gem § 65 Z 1 lit b StPO, Anschluss als Privatbeteiligter gem § 67 StPO, zivilrechtl Ansprüche des Opfers können im Strafprozess geltend gemacht werden</p>	1	
<p>10. Berufung wegen Nichtigkeit gem § 489 iVm § 281 Abs 1 Z 2 StPO/Nichtigkeitsbeschwerde nach § 281 Abs 1 Z 2 StPO/ Nichtigkeitsbeschwerde nach § 345 Abs 1 Z 3 StPO (je nach Zuständigkeit) wegen nichtiger Aussage des B, Widerspruch in HV nötig</p>	1	
Zwischenergebnis Teil II	33	
Insgesamt	53 P	